



**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllauberg

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/39/2026

Gegenstand: Kerstin Kitting
Unterneuberg 13
8225 Pöllauberg
Zubau einer Garage, sowie eines
überdachten Stellplatzes und einer
überdachten Terrasse; Nutzungsänderung
des best. Dachbodens zu Wohnzwecken;
Veränderung des natürlichen Geländes;
Baubewilligung

Pöllauberg, am 02.06.2026

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 09.04.2026 hat **Frau Kerstin Kitting, wohnhaft in Unterneuberg 13, 8225 Pöllauberg**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Zubau einer Garage, sowie eines überdachten Stellplatzes und einer überdachten Terrasse; Nutzungsänderung des best. Dachbodens zu Wohnzwecken; Veränderung des natürlichen Geländes;**, auf dem Grundstück 744/8, KG. 64216 Unterneuberg angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Donnerstag, den 25.06.2026, um ca. 09:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

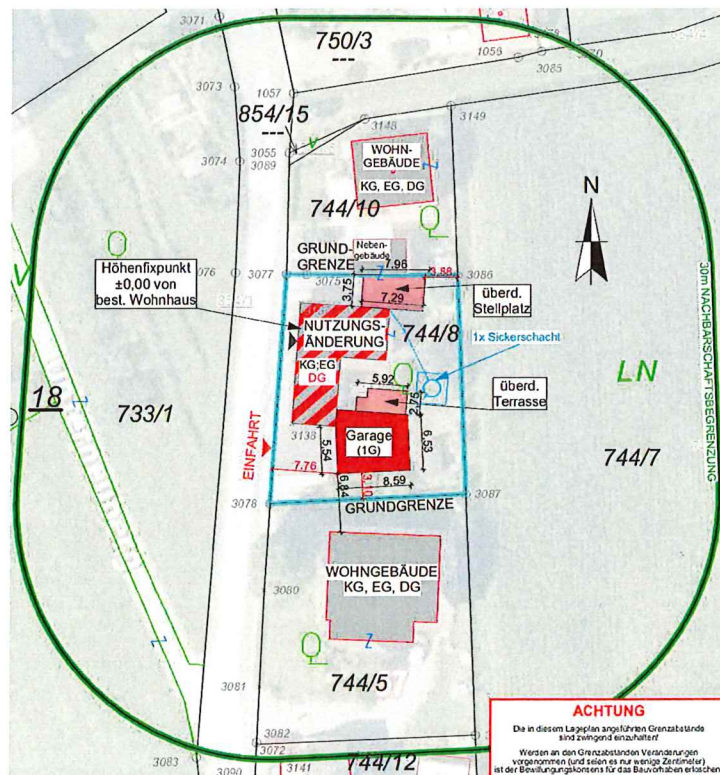
Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:

Klein Gerald

Lageplan:





**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllauberg

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/40/2026

Gegenstand: Florian Liechner
Unterneuberg 78
8225 Pöllauberg
Zu- und Umbau des bestehenden
Wohngebäudes im EG und DG, Abbruch
bestehender Überdachung, Errichtung
einer Photovoltaikanlage, Errichtung von
Stützmauern mit geringfügigen
Geländeänderungen
Baubewilligung

Pöllauberg, am 02.06.2026

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 22.05.2026 hat **Florian Liechner, wohnhaft in Unterneuberg 78, 8225 Pöllauberg**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Zu- und Umbau des bestehenden Wohngebäudes im EG und DG, Abbruch bestehender Überdachung, Errichtung einer Photovoltaikanlage, Errichtung von Stützmauern mit geringfügigen Geländeänderungen, auf dem Grundstück 455/1, KG. 64216 Unterneuberg** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Donnerstag, den 25.06.2026, um ca. 10:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

